

Satzungen

der

Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller.

§ 1.

Die Südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller umfaßt auf Grund der vom Hauptverein beschlossenen Abgrenzung der Gruppenbezirke den Regierungsbezirk Trier, Lothringen, Luxemburg, das Fürstentum Birkenfeld, sowie die bayerischen Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg.

§ 2.

Die Satzungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller*) erkennt die Gruppe in allen Teilen als maßgebend für sich an. Eine Ausnahme macht das Vereinsjahr, welches für die Gruppe vom 1. April bis 31. März läuft.

§ 3.

Die Gruppe hat ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 4.

Mitglied der Gruppe kann jedes in den im § 1 bezeichneten Bezirken gelegene Werk werden, auf welchem Eisen oder Stahl erzeugt oder weiter verarbeitet wird.

Die Bestimmungen in § 2 des Hauptvereins sind auch für den Austritt aus der Gruppe mit Ausnahme der auf das Vereinsjahr bezüglichen Bestimmung maßgebend.

§ 5.

Die Leitung ihrer Angelegenheiten überträgt die Gruppe einem Vorstände, welcher aus 12 Mitgliedern besteht, und zwar: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und 10 weiteren Vereinsmitgliedern. Während der Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende berechtigt, dessen Obliegenheiten einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

*) S. S. 20.

Die Wahl des Vorstandes wird in der ordentlichen Haupt-Versammlung der Gruppe (§ 9) nach absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen auf die Dauer eines Jahres vorgenommen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In den Vorstand wählbar sind die bevollmächtigten Vertreter der Werke. Der Vorstand hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahlen zu verstärken.

§ 6.

Bis zur ordentlichen Haupt-Versammlung des Jahres 1883 übernimmt die Leitung der in der Gründungsversammlung vom 10. Juni 1882 gewählte Vorstand.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich; sie erhalten jedoch die Kosten ihrer Reisen außerhalb des Vereinsbezirks (§ 1) sowie sonstige im Interesse des Vereins gemachten Auslagen auf Wunsch vergütet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; seine Abstimmungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Die durch § 4 Abs. 2 der Satzungen des Hauptvereins vorgeschriebenen Wahlen zur Bildung des Vorstandes des Hauptvereins werden von der Haupt-Versammlung vollzogen. An Stelle der letzteren tritt der Vorstand, wenn eine Wahl vor dem Zusammentritt der ordentlichen Haupt-Versammlung erforderlich wird.

§ 9.

Die ordentliche Haupt-Versammlung der Gruppe findet alljährlich in Saarbrücken statt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Haupt-Versammlungen einberufen; er muß dies aber tun, wenn ein darauf gerichteter Antrag von Mitgliedern der Gruppe ausgeht, welche mindestens den fünften Teil der angemeldeten Einheiten vertreten.

Für die Abstimmung sind die Bestimmungen des § 5 der Satzungen des Hauptvereins ausdrücklich maßgebend.

§ 10.

Von Mitgliedern der Gruppe ist ein Beitrag an die Kasse zu zahlen, welcher nach den im § 6 der Satzungen des Hauptvereins festgesetzten Grundsätzen mit der Maßgabe erhoben wird, daß für die Arbeitereinheit an die Gruppe 50 Pf zu entrichten sind.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

Anmerk.: Den Mitgliedern der Gruppe ist vom Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie das Recht eingeräumt, dessen Haupt-Versammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
